AUFKLÄRUNGSBOGEN ZUR AMBULANTEN PSYCHOTHERAPIE

Mit diesem Aufklärungsbogen möchten wir Ihnen wichtige Informationen zur Psychotherapie geben und Sie über den Ablauf einer psychotherapeutischen Behandlung in unserer Praxis aufklären:

Kontaktaufnahme zur Praxis

Der Dienstleister Lucoyo Health GmbH ist zuständig für die Vermittlung zwischen Ihnen als Patient:in und der Psychotherapeutin Jana Schlesier.
Bitte wenden Sie sich mit sämtlichen Anliegen zunächst an die Mitarbeiter von Lucoyo Health GmbH:
Tel.: 0163- 44 23 406
Sprechzeiten: Di 10-11:40 Uhr

Praxis-Öffnungszeiten/ Psychotherapie
Mo.: 8-13:00 Uhr
Di.: 8-13:00 Uhr
Mi.: 8-13:00 Uhr
Do.: 8-13:00 Uhr
Fr.: Termine nach Vereinbarung

Bei Urlaubs-/Krankheitstagen

In Schließungsfällen können Sie sich im Notfall an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) oder an das Evangelische Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH (02562- 790) wenden.

Zur Vereinfachung der internen Praxisabläufe dient die betriebliche E-Mail-Adresse Ihrer Psychotherapeutin nicht als Kommunikationsmittel und ebenfalls nicht zur eigenständigen Kontaktaufnahme zur Psychotherapeutin durch Sie. Bitte wenden Sie sich mit sämtlichen Ihrer Anliegen immer zuerst an die Mitarbeiter der Praxis. Die E-Mail-Korrespondenz wird zwischen dem/der Psychotherapeuten/in und dem/der Patient/in stets neu besprochen und geht von der Psychotherapeutin aus.

Einverständniserklärung zur E-Mail-Korrespondenz

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Daten per E-Mail an die nachstehend genannte E-Mail-Adresse einverstanden. Mir ist bekannt, dass die mir so zugesandten E-Mails personenbezogene Daten enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand solcher E-Mails verbunden sind – insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte – sind mir bewusst.

_____
E-Mail-Adresse

_____
Datum und Unterschrift des/der Patient/in

Allgemein

(1) In der Regel erfolgt der erste Kontakt zu einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin über die Psychotherapeutische Sprechstunden, in der die Erstdiagnose gestellt und abgeklärt wird, ob eine Psychotherapie, eine Akutbehandlung oder eine andere Empfehlung angezeigt ist. Diese Vorgespräche dauern, wenn nicht anders besprochen, 25 Minuten.

(2) Eine Akutbehandlung kann sich anschließen, wenn eine Krisenbehandlung oder eine schnelle Behandlung indiziert ist, um eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie umfasst max. 12 Sitzungen im Jahr und ist nicht mit einer Psychotherapie zu verwechseln. Sofern nach der Akutbehandlung das Erfordernis für eine Psychotherapie besteht, sind zuvor mind. zwei probatorische Sitzungen zu erbringen.

(3) Die umfassende und längerfristige Behandlung einer psychischen Erkrankung erfolgt mittels einer Psychotherapie. Diese beginnt mit mind. zwei probatorischen Sitzungen, in denen abgeklärt wird, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der psychischen Störung erfolgsversprechend und die Beziehung zwischen Patient und Therapeut tragfähig ist. Zudem werden Behandlungsumfang und Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.

(4) Die Psychotherapeutin und Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.

(5) Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber nach gemeinsamer Rücksprache aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) werden.

(6) Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (12 Stunden oder 24 Stunden) oder als Langzeittherapie (60 oder 80 Sitzungen) beantragt und durchgeführt werden. Auch eine längerfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich.

(7) Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind die allgemeinen Versicherungs- und Tarifbedingungen der Beihilfevorschriften bezüglich Beantragung und Umfang der Psychotherapie maßgeblich.

(8) Bei der Behandlung kann es im Einzelfall angezeigt und hilfreich für den/die Patienten/in sein, wenn Bezugspersonen zeitweise in die therapeutischen Sitzungen mit einbezogen werden.

(9) Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von der Psychotherapeutin mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung
(10) Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte, als auch für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient/in. Die Psychotherapeutin unterstützt Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.

(11) Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und diesen möglichst zeitnah der Psychotherapeutin zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei selbstzahlenden Patienten/innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.

(12) Ihre persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz Ihrer Daten und die Schweigepflicht der Psychotherapeutin gewährleistet werden.

(13) Sind Sie privatversichert und beihilfeberechtigt, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch von Ihrer behandelnden Psychotherapeutin nicht sicherzustellen.

Therapiegenehmigung
(14) Die Versicherungsträger, z.B. gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger. Bitte bringen Sie diese für Ihre Psychotherapeutin unbedingt mit.

(15) Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient/in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie als Patient/in dieses Honorar in vollem Umfange persönlich der Psychotherapeutin.

Wirtschaftliche Aufklärung

Ich bin vor Beginn der Behandlung über die vorstehenden Kostenregelungen, sowie die voraussichtlichen Kosten aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass eine Kostenübernahme durch Erstattungsstellen bzw. die Krankenkasse nicht gesichert ist. Ich bin mir bewusst, dass im Falle einer Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ich für die Kosten der Behandlung selbst aufzukommen habe. Eine Abschrift von diesem Vertrag habe ich erhalten.

_____
Datum und Unterschrift des/der Patient/in

Schweigepflicht der Therapeuten/Verschwiegenheit des Patienten
(16) Die Psychotherapeutin ist gegenüber Dritten - ausgenommen Mitarbeitern des MVZ - schweigepflichtig und wird über Sie nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit der Psychotherapeutin respektiert.

(17) Sie stimmen einer Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervision und/oder Supervision ausdrücklich zu. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werden diese nach Klärung mit der Psychotherapeutin respektiert.

(18) Sie als Patient/in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/ -innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Wartezimmerkontakt - Kenntnis erhalten haben.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass der/die Psychotherapeut/in für die Beantragung der Kostenübernahme einen Bericht über die Beschwerden, die Problematik und den Therapieplan übermittelt, der anonymisiert an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet wird. Insoweit entbinde ich hiermit den/die Psychotherapeut/in von seiner/ihrer Schweigepflicht ausdrücklich.

Ich bin mir bewusst, dass meine Erklärung jederzeit widerruflich ist.

Eine Abschrift von dieser Erklärung habe ich erhalten.

_____
Datum und Unterschrift des/der Patient/in

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Versäumnishonorar
(19) Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht begründet anders vereinbart, einmal wöchentlich bzw. 14-tägig zu einem zwischen Patient/in und Psychotherapeutin jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt. Die Frequenz der

Termine bestimmen Sie gemeinsam verbindlich mit Ihrer Psychotherapeutin. Abweichungen von dieser Frequenz sind möglich und müssen ebenfalls gemeinsam besprochen werden.

(20) Der/die Patient/in verpflichtet sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 48 Werktagsstunden (Mo.-Fr.) vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung (Brief, Fax) oder eine telefonische Absage, auch auf Anrufbeantworter. Die Frist von 48 Werktagsstunden macht es möglich, bei Terminabsagen am Donnerstag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten zu terminieren.

(21) Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein/e Patient/in einbestellt ist, wird dem/der Patienten/in bei nicht rechtzeitiger Absage ein Versäumnishonorar in Höhe von derzeit

- ca. 170€ für eine Sprechstunde
- ca. 120€ für eine Einzeltherapie
- ca. 40€ für eine Gruppentherapie

berechnet, welches ausschließlich von dem/der Patienten/in selbst zu tragen ist und nicht von dem Versicherungsträger erstattet wird. Im Falle von gesetzlich geregelten zukünftigen Tarifänderungen ändert sich die Höhe des vereinbarten Versäumnishonorars entsprechend und ist von dem/der Patienten/in zu zahlen. Der/Die Patient/in willigt hierin ein.

Vereinbarung zum Ausfallhonorar

Ich bin damit einverstanden, dass der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin mir privat (im Falle der gesetzlichen Vertretung dem Patienten/der Patientin) ein Ausfallhonorar in Höhe von derzeit entsprechend ca. 170€, 120€ oder 40€ berechnet, wenn ich einen fest vereinbarten Behandlungstermin nicht mindestens 48 Stunden vor dem Termin telefonisch (auch Anrufbeantworter) oder per E-Mail absage und der Termin nicht mit einem anderen Patienten/einer anderen Patientin besetzt werden konnte.

Bei der Berechnung der Frist werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass meine Krankenkasse nicht für das Ausfallhonorar aufkommt.

_____
Datum und Unterschrift des/der Patient/in

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

(22) Bei gesetzlich krankenversicherten Patienten/innen erfolgt die Abrechnung der ambulanten Psychotherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse ausschließlich über die Kassenärztliche Vereinigung. Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Regelleistung.

(23) Gesetzlich krankenversicherte Patienten/innen verpflichten sich, ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals zur

Registrierung mitzubringen. Sollte die Karte nicht eingelesen werden, ist der Patient in der Verantwortung, die Karte rechtzeitig zum Einlesen in der Praxis vor Quartalsende zur Verfügung zu stellen. Liegt die Karte zum Zeitpunkt des Quartalsendes endgültig nicht vor, werden die erbrachten Leistungen privat in Rechnung gestellt und müssen von der Patient/dem Patienten selbst getragen werden.

(24) Der/die Patient/in verpflichtet sich, der Psychotherapeutin jeden Krankenkassen- und Versicherungswechsel sofort anzuzeigen und eine Kostenzusage für die laufende Psychotherapie beizubringen. Bei dem Bemühen um eine neuerliche Kostenzusage wird die Psychotherapeutin den/die Patienten/in durch ggf. notwendige fachliche Begründung unterstützen.

(25) Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist die Psychotherapeutin verpflichtet, dieses - ohne weitere inhaltliche Angaben - der gesetzlichen Krankenversicherung mitzuteilen.

(26) Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei einer Psychotherapie, die durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich. Wird diese nicht gegeben oder nicht anerkannt, so erlischt der Anspruch auf Psychotherapiekostenübernahme gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren.

Psychotherapiekostenregelung bei privat Krankenversicherten, einschließlich Beihilfe

(27) Der/die privat-/beihilfeversicherte Patient/in bzw. der/die in gesetzlicher Krankenversicherung versicherte, selbstzahlende Patient/in (Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 21 oder 32 SGB V) verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines/ihres Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm/ihr die Therapiekosten erstattet werden.

(28) Bei privat krankenversicherten Patienten/innen - einschließlich Beihilfe - erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOP3 in Verbindung mit GOÄ4 üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

(29) Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung/Beihilfe) schuldet der/die Patient/in das Honorar gegenüber der Psychotherapeutin persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.

Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten

(30) Der/die Patient/in verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).

(31) Der/die Patient/in verpflichtet sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

(32) Der/die Patient/in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie die Regelmäßigkeit der Termine einzuhalten und sich auch selbstständig um Termine zu bemühen, um die besprochene Frequenz der Psychotherapie zu gewährleisten. Längere nicht abgesprochene Unterbrechungen der Psychotherapie, die die normale vereinbarte Frequenz übersteigen, führen automatisch zu einem Abbruch der Psychotherapie.

(33) Der/die Patient/in verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung der Psychotherapeutin auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

(34) Der/die Patient/in wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/ Medikamenteneinnahme - durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden - unverzüglich der Psychotherapeutin mitteilen.

Allgemeine Aufklärung

(35) Psychotherapeuten/innen arbeiten mit wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen zurzeit nur die Kosten für vier Verfahren, die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Verhaltenstherapie und die systemische Psychotherapie. Bei hirnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen. Die Gesprächspsychotherapie muss privat getragen werden.

(36) Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.

(37) Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt. Auch kann der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung werden Sie gebeten, Ihre Psychotherapeutin zu informieren, damit sie eine erfolgversprechendere Behandlung finden kann.

Kündigung

(38) Der Therapievertrag kann von dem/der Patienten/in jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Patient/in und Psychotherapeutin eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist.

(39) Die Psychotherapeutin behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation oder Zuverlässigkeit bzgl. der Einhaltung und Planung der Termine, und bei fehlender Mitarbeit des/der Patienten/in die Psychotherapie von sich aus, ggf. auch ohne das erklärte Einverständnis des/der Patienten/in, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

[1] Kostenerstattungsvereinbarung mit der gesetzlichen Krankenkasse gem. § 13 Abs.2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
[2] Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenkasse bei selbstbeschaffter Leistung gem. § 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
[3] Gebührenordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP)
[4] Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

©2024 J. Schlesier. Alle Rechte vorbehalten.

Erklärung zum Aufklärungsbogen

Name des/der Patient/in: _____

Name der Psychotherapeutin: J. Schlesier

O.g. Patient/in wurde heute darüber informiert und aufgeklärt,

1. was eine Psychotherapie ist und erhielt dazu zusätzlich das Informationsblatt „Hilfe bei psychischen Problemen – Informationen für Klient*innen und Patient*innen“ der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT).
2. welche Diagnose(n) die Psychotherapeutin der Behandlung zugrunde legt und mit welchen diagnostischen Methoden er/sie zu dieser Diagnose gelangt ist.
   - Falls noch keine Diagnose zu Beginn der Behandlung gestellt wurde: Mit welchen diagnostischen Methoden er/sie ein/e eventuelle Diagnose stellt.
3. wie lange die Therapie voraussichtlich dauern wird.
4. Für wie dringlich und notwendig die Psychotherapeutin die Therapie zum jetzigen Zeitpunkt hält.
5. welche Behandlungsmöglichkeiten nach dem gegenwärtigen Stand der psychotherapeutischen Wissenschaft dafür zur Verfügung stehen.
6. wie die Psychotherapeutin die Eignung und die Erfolgsaussichten dieser Behandlungsmethoden in diesem konkreten Fall einschätzt.
7. welche Behandlungsmethoden und -maßnahmen sie anwenden wird.

Der/die Patient/in wurde auf mögliche Folgen und Risiken der Behandlung hingewiesen.
Der/die Patient/in hat genügend Zeit gehabt, offene Fragen zu klären, und hat diese von der Psychotherapeutin zufriedenstellend beantwortet bekommen.
Die vorgenannten Rahmenbedingungen gelten ab dem Erstkontakt zwischen Psychotherapeutin und Patient.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift des/der Patient/in Unterschrift der Psychotherapeutin

© Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie – Berufsverband Psychosoziale Berufe e.V. 2024